

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft vom 17. März 2014 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft vom 31. August 2012 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 15 S. 388) werden wie folgt geändert:

- Unter Ziffer 4 Buchstabe b „Kernfach (90 LP + 30 LP)“ erhält die „Profilphase“ folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M17	Politische Kommunikation und Organisation	3	10	
30-M6	Praktikum	5	10	
Wahlpflichtbereich ¹				
30-M16 ¹	Governance und Mehrebenenregieren	5	10	
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	5	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	5	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	5	10	
30-M27 ^{1,3}	Fachmodul Wissenschaft, Technik, Medien	5	10	
30-M29 ¹	Fachmodul Recht und Regulierung	5	10	
30-M35 ¹	Fachmodul Mediensoziologie	5	10	
30-M8	Abschlussmodul: BA Soziologie; BA Politikwissenschaft	6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO) ²			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es ist ein Modul zu studieren. In einem Fachmodul kann eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden. Es darf nur eins der Module 30-M27 und 30-M35 studiert werden.

² Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: Neben der Möglichkeit, im Umfang von 10 LP, einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich einzubringen (§16 Abs. 1 S. 4 BPO) besteht die Option, weitere 10 LP auf diese Weise einzubringen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer Modul(teil)prüfung, auf deren Grundlage die 10 LP vergeben werden.

³ Das Modul 30-M27 steht für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2013/14 einschreiben, nicht mehr im Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Studierende, die das Studium des Moduls bereits begonnen haben, können dieses bis zum Sommersemester 2016 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden.

2. Unter Ziffer 4 Buchstabe c „Nebenfach (60 LP)“ erhält die „Profilphase“ folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich ¹				
30-M16 ¹	Governance und Mehrebenenregieren	5	10	
30-M17 ¹	Politische Kommunikation und Organisation	5	10	
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	5 o. 6	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	5	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	5	10	
30-M29 ¹	Fachmodul Recht und Regulierung	5	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es ist ein Modul zu studieren. In einem Fachmodul kann eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden.

3. Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

1. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
30-M2	Methoden der empirischen Sozialforschung (Grundlagen)	10		1	2	1:1	
30-M6	Praktikum	10					1
30-M8	Abschlussmodul: BA Soziologie; BA Politikwissenschaft	10			1		
30-M12	Politikwissenschaft/Politische Theorie	10		1	2	1:1	
30-M13	Vergleichende Politikwissenschaft/ Public Policy	10		2	1		
30-M14	Internationale Beziehungen	10		2	1		
30-M15	Politische Soziologie	10		2	1		
30-M16	Governance und Mehrebenenregieren	10		2	1		
30-M17	Politische Kommunikation und Organisation	10		2	1		
30-M22	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	10		2	1		
30-M23	Fachmodul Organisation I	10		2	1		
30-M24	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	10		2	1		
30-M25	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	10		2	1		
30-M26	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	10		2	1		
30-M27 ¹	Fachmodul Wissenschaft, Technik, Medien	10		2	1		



30-M29	Fachmodul Recht und Regulierung	10		2	1		
30-M35	Fachmodul Mediensoziologie	10		2	1		

¹ Das Modul 30-M27 steht für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2013/14 einschreiben, nicht mehr im Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Studierende, die das Studium des Moduls bereits begonnen haben, können dieses bis zum Sommersemester 2016 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden.

4. Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

2. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Hausarbeit im Umfang von 10-22 Seiten;
- Klausur im Umfang von 90-120 Minuten;
- Essay im Umfang von 4-6 Seiten;
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten;
- Abschlussbericht oder Auswertungsbericht im Umfang von 15-20 Seiten;
- Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8-10 Seiten;
- Kurzexpertise im Umfang von 6-9 Seiten;
- Referat (in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung im Umfang von 8-10 Seiten;
- Portfolio von 2-3 Elementen (Darstellung des Kleinprojekts, Beobachtungsprotokoll, Interviewtranskript, Transkript einer Interaktion, Reflexion, Skizze eines Forschungsprojekts, Sitzungsprotokoll; Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Textes; schriftliche Zusammenfassung von Diskussionsbeiträgen, Moderation einer Sitzung, Essay). Die Bewertung erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Summe der einzelnen Elemente.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Fach Politikwissenschaft dienen der kommunikativen (schriftlichen und/ oder mündlichen) Einübung und dem Erlernen der zu erwerbenden Kompetenz mit Fokus auf die Interaktionssituation der Veranstaltung. Als Studienleistungen kommen insbesondere in Betracht:

Ein Kurzreferat, die Moderation einer Sitzung, die Kommentierung einer Präsentation, ein Sitzungsprotokoll, ein Kurzessay, ein Literaturbericht, die Bearbeitung von Übungsaufgaben, das Anfertigen von Übungspapieren, ein Exzerpt, ein kurzer Literaturbericht, eine Präsentation oder Dokumentation von Zwischenschritten oder Gruppenarbeitsergebnissen, eine Präsentation einer Problemsicht, kurze sowie frei vorgetragene mündliche oder schriftliche Stellungnahmen Stundenprotokolle oder Vorbereitungen von Diskussionsbeiträgen. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 10 LP (300 Stunden) möglich ist. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang ca. 30 Seiten haben und ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Politikwissenschaft (Studienmodell 2011) eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 20. November 2013.

Bielefeld, den 17. März 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

